

**Satzung der politischen Vereinigung „Landshuter Mitte“**  
(Stand: 11.03.2013)

**§ 1 Name und Sitz, Rechtsform**

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Landshuter Mitte“ und hat ihren Sitz in Landshut. Die Interessengemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die Interessengemeinschaft ist eine Verbindung kommunalpolitisch interessierter Bürger zum Wohle der Stadt und der Region Landshut. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich auf das Mitwirken bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Kommunalwahlen gerichtet.

In Verantwortung für eine erfolgreiche Zukunft hat die Interessengemeinschaft insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Beteiligung an Kommunalwahlen mit eigener Liste
- Kommunikation und Gedankenaustausch in Bezug auf kommunalpolitische Themen
- Entwicklung eigener Lösungsvorschläge zu städtischen und regionalen Themen
- Entwicklung von Zukunftsmodellen für die Stadt und Region Landshut
- Information der Bürger im Sinne einer sachgerechten Öffentlichkeitsarbeit

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person sein, die wahlberechtigt ist.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Interessengemeinschaft.

**§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der Gemeinschaft
- d) Tod

Der Austritt aus der Gemeinschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; der Beachtung einer Austrittsfrist bedarf es nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands oder wenigstens 1/3 der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Gemeinschaft schadet.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 6 Organe**

Organe der Interessengemeinschaft sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Protokollführer

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Ist nur ein Vorstand vorhanden, vertritt er allein. Sind mehrere Mitglieder des Vorstands vorhanden, wird die Interessengemeinschaft durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

## **§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung.

Entscheidungen werden mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters
2. die Entlastung der Vorstandschaft
3. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Interessengemeinschaft.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand verlangt oder dies 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus den Reihen 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diesen obliegt die Prüfung der Kassenführung. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

## **§ 11 Auflösung der Interessengemeinschaft**

Die Interessengemeinschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Beschluss zur Auflösung und die Verwendung des Vermögens bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.